

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag in doppelter Ausfertigung unterschrieben und besiegelt.

So geschehen zu Berlin, am dreißigsten November Eintausend achthundert und sieben und sechzig.

Für den Norddeutschen Bund:

Richard v. Philippsborn. Heinrich Stephan. Adolph Heldberg.
(L. S.) (L. S.) (L. S.)

Für die Kaiserlich Königlich Oesterreichische Regierung:

Franz Pilhal.
(L. S.)

Die Ratifikations-Urkunden des vorstehenden Vertrages sind zu Berlin ausgewechselt worden.

(Nr. 87.) Bekanntmachung, betreffend die Einennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 15. April 1868.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 28. Februar d. J. (Bundes-Gesetzbl. S. 14.) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund des Artikels 8. §§. 1. und 2. des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen vom 8. Juli 1867, noch ferner zu Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins ernannt worden sind:

von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg:
der Staatsminister Freiherr v. Linden;
von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin:
der Ministerialrath Dr. Dippe.

Berlin, den 15. April 1868.

Der Vorsitzende des Bundesrathes des Deutschen Zollvereins.

O. v. Bismarck-Schönhausen.

Abgedruckt im Urtaxe des Bundeskanzlers.

Berlin, gedruckt in der Königlich Preussischen Ober-Postdirection
(K. v. Dofner).